scha ge ü

4. 3

Plat

darf

noc very halt

Fet der Bei An sei

ander gesellenweis arbeiten, ehe er macht habe, in die meisterstück zu sitzen, doch daß er entweder vorhin burger sei oder desselben halben bei einem edlen, ernvesten rat die

zusag erlangt habe (Decretum 14. sept. 1593).

Viertens so nun hinfüro einer uf dem plat- oder feuerschloßmacher meister werden will, der soll zu meisterstücken machen erstlichen ein kammerschloß mit dreien schießenden riegeln und mit einfallen, inwendig mit einer hand aufzutun und mit einem zueg; vnd soll jedes seinen freien griff und ein ingericht mit funfzehen schlechten raifen haben. mer soll er machen ein truhenschloß mit dreien creuzriegeln und mit einem zueg, jedes mit seinem freien angriff und soll haben ein ingericht mit zwölf kölblein raifen, inmassen von alters herkomen.

Will aber einer uf dem windenmachen sein meisterrecht bewehren, so soll er machen und fertigen ein guete zielwinden; und so er damit bestehet, so soll er allain uf dem windenmachen meister sein und anderer schloßerarbeit sich

enthalten bei straf des eingriefs.

Und welcher gesell uf dem kleinuhrmachen meister werden will 1), der soll zu meisterstück machen zwei uhrwerk; das erste soll sein ein stehend werk seiner höch nach am eisen geheus sechs zoll, an der praiten fünfthalben zoll und an der dicken drithalben zoll; das solle also verfertigt werden, daß es schlegt zwölf stund und darzwischen alle viertel und, da mans haben will, so soll sie auch die vier und zweinzig stund schlagen, die minuten und darbei einen wecker haben; sonderlich aber soll sie uf der einen seiten zeigen die tagleng, den calender und die planeten und uf der andern seiten das astrolabium mit seiner zugehörung; darbei soll es zeigen die zwölf stund und jedesmals die vier viertel neben einander; und soll solch werk die verborgenheit in sich haben, wann man den viertelzeiger reibt, daß die andern zeiger alle gehen; und soll ein jeder das messene

1) Bis zum Jahre 1565 war für die Kleinuhrmacher ein eigenes Meisterstück nicht vorgeschrieben. Im genannten Jahre richteten die Kleinuhrmacher Esaias Vogel, Hans Praun und Markus Stopinger an den Rat die Bitte, den Kleinuhrmachern "sondere meisterstück" zu geben, worauf dieser zunächst für die drei ansuchenden Meister solche bestimmte und sodann für alle "nachkommenden uhrmachergesellen" die zu fertigenden Meisterstücke festsetzte. Das betreffende Ratsdekret vom 19. Juni 1565 lautet: Das cleinuhrmachen betreffend:

Auf suplicirn Esaias Vogels, Hanns Praun[s] und Marx Stopingers, cleine uhrmscher hie, um zulassung sonderer meisterstück uf dem cleinen uhrmachen hat inen ein erbar rate (um das es die geschwornen platschloßer in irer gegenantwurt nit sonders widerfochten) die zwei furgeschlagnen meisterstuck bewilligt und zugelassen, nemlich so sollen diese drei meister und ein jeder besonder fur sein meisterstuck machen zwu uhrn, das erst ein steend werk, seiner hoch am eisen geheus sechs zoll, an der preiten funfthalben zoll und der dicke drithalb zoll; darein sol gemacht und gericht werden von rad und trieb von rechter kunst ein werk, das die vier viertel und die stund schlecht; uf der einen seiten sol es zeugen tag und nacht als die son und monschein 24 stund und das alweg dabei das viertel und die stund zu vermerken sei; uf der andern seiten sol si haben den kalender und die planeten mitsamt

Das ander werk soll cleins forms sein, wie mans pflegt am hals zu tragen, darein sol gericht sein ein werk, das zwolfe schlecht und weckt, zu solchen beden stücken sollen die drei supplicirenden uhrmacher zeit haben ein jar lang von dato an das nechstvolgend; und wann also diese drei uhrmacher diese zwei meisterstück gemacht haben, das si damit vor den geschwornen des platschlosserhandwerks bestanden sein, so sol die frei kunst endlich ufgehebt sein, also si vor den funfherrn zu meistern angesagt und ir jeder in die losung-

stuben erlegen drei gulden gold, wie von alters ufm schlosserhandwerk herkomen ist.

der tagleng.

Und damit solch uhrmachen hinfüro mit sondern meisterstucken versehen sei, so will ein erbar rate allen nachkomenden uhrmachergesellen zwei underschiedliche meisterstuck verordnet haben, und also welcher hinfuro uf solchem uhrmachen alhie sich nidertun will etc. etc. (Es folgen die Bestimmungen für die zwei Meisterstücke vollständig fibereinstimmend mit der obigen Passung von 1629.) das alles man der schlosserhandwerksordnung zubessern soll.

Decretum in senatu den 19. junii 1565. (Amts- und Standbücher, No. 259, Pol. 555ff)

geheus samt dem huet über die glocken also machen, daß er darzu keine patronen entlehnen solle, sondern die zierd, die einer am geheus machen will, soll er pro forma selbst lassen schneiden, aber hernach keinem andern leihen, sondem ein jeder soll solches von freier hand selbst bewehren ohne jemands zutun.

Das ander werk, so man am hals tregt, soll dahin gerichtet sein, daß es schlegt vierundzweinzig und zwölf stund, wie mans haben will, darin soll auch ein wecker sein. und solche zwei stück soll einer bewehren in acht monaten nach dem einsitzen; und wann er also mit beeden stücken bestehet, darin die vier geschwornen allwegen drei tag die prob in beeden werken zu erkundigen haben sollen, ob ein jeder zeiger im gehen gerecht sei und bestendig bleibe, so soll es mit dem ansagen und meistergelt gehalten werden, wie mit den plat- und feuerschloßmachern und er hernach der platschlosserordnung in allen gemeinen gesetzen teilhaftig und underworfen sein, doch allein das uhrmachen arbeiten und andere, ins schlosserhandwerk gehörige arbeit nicht machen.

Da aber einer oder mehr uhrmachergesellen solche zwei maisterstück uf dem uhrmachen nit, sondern das maisterstück uf dem schlosserhandwerk machen wolten, das soll einem jeden ungewehret sein, alsdann das uhrmachen oder schlosserhandwerk zu arbeiten, wie ihme eben und gelegen

ist und von alters der gebrauch gewesen.

(Es folgen Bestimmungen über das Meisterstück der seit 1584 dem Schlosserhandwerk inkorporierten "Rohrschmidt" [ein "Zylrohr", ein "Pirschrohr", ein "Faustrohr"]; die dazugehörigen "Feuerschlösser" sollen sie aber nicht machen, es hätte denn einer bei einem redlichen Meister des Plattschlosserhandwerks gelernt, seine Gesellenjahre darauf erfüllet und schließlich das Meisterstück des Plattschlosser-

handwerks gemacht.)

Zum fünften soll ein jeder, worauf er auch die stück machen will, seine meisterstück machen, weiln er noch ledig und unbeweibt ist, in eines geschwornen meisters haus in einem halben jar (allein die kleinuhrmacher hierin ausgenommen), doch daß er solch sein meisterrecht nit arbeite noch gebrauche, er sei dann zuvorn ehelich verheirat und hab hochzeit gehalten, auch in die losungstueben eben drei goldgulden zum maistergelt bezahlet, inmaßen mit alters herkommen; es sollen aber die geschwornen maister die gemachten maisterstück mit fleiß besichtigen und schauen, ob sie bestehen und meisterlich gemacht sein und ob er dem handwerk vorstehen möge; und so derselben einer bestehet und mit seinem aid beteuert, daß er die stück mit seiner selbst hand gemacht habe, so sollen sie ihne für die herren fünf bringen und zum meister ansagen.

Zum sechsten, welcher aber mit den meisterstücken nit bestehet, sondern felt, der soll ein halb jahr stillstehen und inmittelst besser lernen, alsdann, wann er will, mit fertigung derselben anderweit zugelassen werden.

Zum sibenden soll kein meister des schlosserhandwerks noch sein gewalt einigem gesellen uf einmal mehr dann zween gulden uf arbeit hinausleihen, noch einer dem andern seine gesellen mit verwehnung mehrer belohnung oder in andere weg für sich selbst oder andere abspeenen bei einer pön und straf fünf pfund novi; und da sich erfünde, daß ein meister hinfüro anders, dann wie gemelt, nemlich mit mehrerm hinausleihen oder abspeenen verprechen würde, so soll ihm zusamt der berürten straf derselbige gesell genommen, und einem andern meister zugeschicket werden. (Decret. 13. mai 1550.)

Zum achten soll es mit dem einsitzen der meisterstück also gehalten werden, daß neben einem fremden gesellen allwegen auch ein meistersohn und ein gesell, der zu einer wittibin mit angerichter werkstatt heiratet, einzusetzen zugelassen werden sollen, und sollen die geschwornen, sobald